

Meldebogen für Lyme-Borreliose
gemäß Verordnung zur Erweiterung der Meldepflicht auf andere übertragbare
Krankheiten oder Krankheitserreger vom 23. Januar 2013

Empfänger der Meldung

Gesundheitsamt:

Fax-Nummer:

Berichtende Person

[Arztstempel]

Datum der Meldung: ___ / ___ / _____

Information zum/r Patienten/in:

Initialen des Falles (Vor- / Nachname): ___

Geschlecht: Weiblich Männlich

Hauptwohnsitz im LK / SK:

Geburtsmonat und -jahr: ___ / _____

Chronische Borreliose

Keine Meldung erforderlich!

Informationen zum klinischen Bild:

Monat und Jahr der Diagnose: ___ / _____

Erythema migrans (EM)

Nein Ja Sich vergrößernder rötlicher oder bläulich-roter, nicht merklich erhabener, rundlicher Fleck oder mehrere Flecken, oft mit zentraler Abblassung.

Nein Ja Größe ≥ 5 cm (im größten Durchmesser)

Akute Neuroborreliose (NB)

Nein Ja Akute Lähmung von Hirnnerven

Sonstige Symptome

Nein Ja Meningitis

Nein Ja Akute schmerzhafte Radikuloneuritis

Lyme Arthritis (LA)

Nein Ja Erstmalig (ggf. intermittierend) auftretende Mono- oder Oligoarthritis großer Gelenke.

Nein Ja Differentialdiagnostischer Ausschluss von Arthritiden anderer Genese

(z. B. reaktive Arthritiden und Erkrankungen des rheumatischen Formenkreises).

Symptombeginn:

Am: ___ / ___ / _____ Keine Angabe

Stationäre Aufnahme: Nein Ja, am: ___ / ___ / _____

Patient/in ist verstorben: Nein Ja, am: ___ / ___ / _____

An Borreliose verstorben

Information zur Labordiagnostik:

Befunde vorhanden

Nicht durchgeführt

Labornachweise:

EM: Kein Labornachweis nötig

NB: Nachweis einer lymphozytären Pleozytose im Liquor (**obligatorisch** für akute NB : Meningitis, Radikuloneuritis)

Nachweis intrathekal gebildeter Antikörper (erhöhter Liquor/Serum-Antikörper-Index)

Nukleinsäure-Nachweis (z. B. PCR) aus Liquor

Erregerisolierung (kulturell) aus Liquor

nur bei akuter Hirnnervenlähmung bei Kindern/Jugendlichen <18 Jahren:

IgG-Antikörpernachweis (z. B. ELISA) aus Blut/Serum

bestätigt durch Zusatztest (z. B. Western Blot oder Line-Assay)

LA: Nukleinsäure-Nachweis (z. B. PCR) aus Gelenkpunktat

Erregerisolierung (kulturell) aus Gelenkpunktat

IgG-Antikörpernachweis (z. B. ELISA) aus Blut/Serum

bestätigt durch Zusatztest (z. B. Western Blot oder Line-Assay)

Erreger:

Borrelia burgdorferi sensu lato (nicht differenziert) *Borrelia burgdorferi* sensu stricto *Borrelia afzelii* *Borrelia garinii*

Borrelia baviariensis *Borrelia spielmanii* Sonstige: Keine Angabe

Information zum Zeckenstich:

Ja, am: ___ / ___ / _____

Nicht erreichbar

Keine Angabe

In Ort (Gemeinde, Kreis, Region):

**Informationsblatt zur Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten
(Art. 12, 13 und 14 DSGVO)**

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landratsamt Unterallgäu
Postfach 13 62
87713 Mindelheim

Telefon: 08261/995-0
Telefax: 08261/995-333
E-Mail: info@lra.unterallgaeu.de

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragter
Landratsamt Unterallgäu
Postfach 13 62
87713 Mindelheim

Telefon: 08261/995-0
Telefax: 08261/995-333
E-Mail: datenschutz@lra.unterallgaeu.de

3. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden dafür erhoben, um die Aufgaben im Gesundheitsdienst zu bearbeiten, insbesondere:

- Verhütung übertragbarer Krankheiten
- Gutachten, Zeugnisse, Bescheinigungen,
- Medizinalaufsicht, Berufsaufsicht, Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs,
- Gesundheitliche Aufklärung und Beratung,
- Impfschadensmeldungen,
- Schulgesundheitsuntersuchungen,
- Heimaufsicht,
- Schwangerenberatung
- Sozialmedizin

Ihre Daten werden auf Grundlage von, Art. 6 Abs. 1 lit. c, e und f, Art. 9 Abs. 1 und 2 lit. c, h und i DSGVO, Art. 4 BayDSG i.V.m. insbesondere folgenden Spezialgesetzen:

- Infektionsschutzgesetz (IFSG) insbes. §§ 1, 6-9, 11, 12, 16, 19, 27, 35, 43
- Meldepflicht von Tumorerkrankungen, Art. 4 BayKRegG, § 3 Abs. 2 Bundeskrebsregisterdatengesetz
- Trinkwasserverordnung, §§ 13 Abs. 1 Nr. 4, 18 TrinkwV
- Bayerische Medizinhygieneverordnung (MedHygV) insbes. § 14
- Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) insbes. Art. 1, Art. 3 Abs. 3 Dienstfähigkeit, Art. 8, 9, 12, 16, 18, 30, 30a, 31, 31a
- Gesundheitszeugnisverwaltungsvorschrift (GesZVV) Art. 2 und 3
- Beamtengesetz (BayBG) Art. 65 Abs. 2, Art. 67, Art. 103
- Sozialgesetzbuch (SGB), insbes. (SGB VIII) Art. 102, 103
- Betäubungsmittelgesetz (BtmG), insbes. §§ 24 Abs. 1 und 27, sowie BtmVV
- Kostengesetz (KG), Gesundheitsgebührenverordnung (GGebO)
- Allgemeine Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO) insbes. §§ 9, 13
- Schengener Durchführungsabkommen, Art. 75
- Gesetz zur Regelung des Pflege-, Betreuungs- und Wohnqualität im Alter und bei Behinderung (PfleWoqG) Art. 4
- Bayerisches Schwangerenberatungsgesetz (BaySchwBerG) insbes. Art. 2, 3, 9

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

- die Auftrag gebenden Behörden bei beamtenrechtlichen Untersuchungen und Gutachten (ohne klinische Diagnose)
- bei Ermittlungen zu meldepflichtigen Infektionskrankheiten ggf. an die Gesundheitsämter, die für den Wohnort zuständig sind, zur Durchführung erforderlicher Maßnahmen nach dem IfSG
- Berechtigte Bedienstete der Behörde, ggf. Regierung von Schwaben, Heilberufskammern, LGL
- In anderen Fällen werden Daten ausschließlich pseudonymisiert weitergegeben

5. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es findet keine Übermittlung an Drittländer statt.

6. Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien

Ihre Daten werden nach der Erhebung durch uns so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß Einheitsaktenplan EAPL und Festlegung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP) für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist. (in der Regel 10 Jahre nach Abschluss des Vorgangs, in begründeten Sonderfällen bis zu 30 Jahre. Im Bereich der Schwangerenberatung bereits nach 3 Jahren (Art. 9 BaySchwBerG)

Der Einheitsaktenplan kann mit dem Verzeichnis der Aufbewahrungsfristen auf der Internetseite der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns unter <https://gda.bayern.de/publikationen/einheitsaktenplan> abgerufen werden

7. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen die Rechte aus Art. 15-18, 20, 21 zu:

- Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten, Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch gegen die Verarbeitung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen,
- Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz,
- Recht auf Datenübertragbarkeit, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

8. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Datenverarbeitung durch den Verantwortlichen (siehe 1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen) durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird.

9. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind nach den unter Nr. 3 oben aufgeführten Bestimmungen verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Wenn Sie die erforderlichen personenbezogenen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden, z.B. ärztliche Zeugnisse, Gutachten, Bescheinigungen etc.. Darüber hinaus kann dies bei der Unterlassung einer Antragstellung rechtliche Konsequenzen zur Folge haben.